

Die Energiekrise treibt seltsame Blüten: Das „Dienstwagenprivileg“ gehört abgeschafft! Unter dem Deckmantel der CO₂-Diskussion wird nun die Verwendung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs als steuerliches Privileg dargestellt. Die 1 %-Regelung ist quasi eine Subvention der Steuerzahler an Fahrer von Dreckschleudern. Mit sachlicher Diskussion hat dies allerdings nicht viel zu tun. Systematisch handelt es sich bei den Kosten für ein Kfz, welches betrieblich genutzt wird, um Betriebsausgaben, die nach § 5 Abs. 4 EStG zum Abzug zugelassen sind. Damit wird dem objektiven Nettoprinzip entsprochen. Das BVerfG hat zwar bislang ausdrücklich offengelassen, ob dem objektiven Nettoprinzip Verfassungsrang zukommt, aber die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung zur Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips soll folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umgesetzt werden. Die Grundentscheidung ist der Betriebsausgabenabzug. Somit gibt es im Grunde zunächst einmal nichts gegen den Betriebsausgabenabzug einzuwenden. Die 1 %-Regelung wurde 1996 eingeführt und ist zunächst einmal daran geknüpft, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Hinzu kommen ggf. 0,03 % je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Davon ist in der Diskussion überhaupt keine Rede. Damit wird übersehen, dass 50 % der betrieblichen Aufwendungen sowieso als Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Der Blick in die Kommentarliteratur zeigt, dass durchweg aufgrund von vielfältigen Einflüssen eine Berechnung im Einzelfall nur die Auswirkung erkennen lässt. Insoweit verwundert es, dass in der politischen Diskussion die einschlägigen Verbände mit einfachen Beispielsrechnungen sich ein Volumen von „zwei Milliarden Euro Subvention an Steuergeldern“ zusammenrechnen. Woher stammen die Parameter zur Berechnung? Systematische Betrachtung? Mit großen Zahlen Eindruck machen, das scheint die Devise zu sein.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 56 – Versicherungsdienstleistungen – Ort der steuerlichen Anknüpfung

Art. 56 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die von Drittgeseilschaften im Namen und für Rechnung einer Versicherungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen der Schadenregulierung nicht zu den in dieser Bestimmung angeführten „Dienstleistungen von Beratern, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Buchprüfern und sonstige[n] ähnliche[n] Leistungen sowie [zu] Datenverarbeitung und [zu] Auskunftserteilung“ gehören.

EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-267/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1941-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Belastung der Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften bei steuerbefreiten öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken

Es verletzt nach der im Jahr 2010 geltenden Rechtslage nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, dass Dividenden, die ein öffentlich-rechtliches Versorgungswerk von inländischen Kapitalgesellschaften in seinem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG steuerbefreiten BgA bezieht, für Körperschaftsteuerzwecke gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 KStG einem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug von den Bruttoeinnahmen mit einer teilweisen Ab-

standnahme auf drei Fünftel des Steuerabzugs unterliegen.

BFH, Urteil vom 17.5.2022 – VIII R 2/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1941-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Höhe der Gebühr bei Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft

Im Fall der Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft führt AEAO zu § 89 Nr. 4.5.2 nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null in der Weise, dass die Gebührenermäßigung (§ 89 Abs. 7 Satz 2 AO) nach den Maßgaben der Bemessung einer Zeitgebühr auszurichten ist.

BFH, Urteil vom 4.5.2022 – I R 46/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1941-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Dispositionsbefugnis des zuerst Bedachten bei Kettenschenkung

1. NV: Wird ein Gegenstand in der Weise verschenkt, dass der erste Empfänger ihn unmittelbar darauf an einen Dritten weiterreicht, ist im Verhältnis Zuwendender/erster Empfänger zu prüfen, ob bereits zivilrechtlich eine Schenkung unmittelbar an den Dritten vorliegt.

2. NV: Anderenfalls ist im Verhältnis erster Empfänger/zweiter Empfänger bzw. Dritter zu prüfen, ob dem ersten Empfänger eine Dispositionsbefugnis über den Gegenstand verbleibt. Fehlt es daran, liegt steuerrechtlich eine Schenkung unmittelbar an den Dritten vor.

3. NV: Werden die beiden Verträge in einer Urkunde zusammengefasst oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Urkunden abgeschlossen, muss sich die Dispositionsbefugnis eindeutig aus dem Vertrag oder den Umständen ergeben.

BFH, Beschluss vom 28.7.2022 – II B 37/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1941-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Wirtschaftliche Einheit i. S. des § 2 Abs. 3 S. 1 GrEStG bei teilweiser Baulandqualifikation

NV: Ob die Qualifikation einzelner Flurstücke als Bauland einer gemeinsamen Zweckbestimmung von landwirtschaftlich genutzten Flächen entgegensteht, ist im Einzelfall zu entscheiden.

BFH, Beschluss vom 28.7.2022 – II B 98/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1941-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anforderungen an einen Beschluss zur Übertragung eines Rechtsstreits auf ein Senatsmitglied als Einzelrichter

1. NV: Die zwischen dem BVerwG und dem BFH unterschiedlich beantwortete Frage, ob die Beteiligten vor Ergehen eines Beschlusses, mit dem der Rechtsstreit einem Senatsmitglied als Einzelrichter übertragen wird, angehört werden müssen, ist nicht entscheidungserheblich, wenn ein in der unterbliebenen Anhörung etwa liegender Verfahrensmangel in der nächsten mündlichen Verhandlung durch rügelose Einlassung geheilt worden ist.

2. NV: Der senatsinterne Geschäftsverteilungsplan muss eindeutige Regelungen darüber enthalten, welches Senatsmitglied im jeweiligen Fall zum Einzelrichter zu bestellen ist.

BFH, Beschluss vom 24.5.2022 – X B 80/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1941-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)